

spielweise in einem kurzen Satze beide Singularformen, die volle und die apokopierte Form, {richtere} und {richter} voll ausgeschrieben und ohne Abkürzungen vorkommen, oder wie bei den von Adjektiven gebildeten Adverbien auf {-e} {rechte}, {recht}, oder endlich den mit Präpositionen gleichlautenden Adverbien, die die volle Form mit Schlussvokal haben, und deren auslautendes {e} abgeworfen werden kann {ute}, {ut}, während die Langformen der Präpositionen, „soweit sie nicht alt sein können, als beeinflusst durch die Adverbien zu verstehen“ sind. Lübben, Grammatik S. 20 f., 95, 125 und S. 120 ff. Franck, Anzeiger für deutsches Altertum VIII, 323. Larch, Grammatik § 219 Abs. 4, 5 S. 123. Ich stelle diese Unterschiede fest, um dem Vorwurf der Inkonsequenz zu begegnen. Das Nähere siehe zu {E}.

Das von Schiller und Lübben im Wörterbuch, auch von Lübben und Walther im Handwörterbuch der Kürze wegen angewandte Parenthesenwerk zur Bezeichnung der verschiedenen Schreibungen

Nir umme
mit umbe
(Abb. umbi)!